



Richtlinien

über die Messung des Grundgeräusches in Hörprüfkabinen

vom 20. Oktober 2006

1 Zweck

Diese Richtlinien legen die Anforderungen und das Verfahren für die Messung des Grundgeräusches in Hörprüfkabinen fest. Die Messung des Grundgeräusches soll sicherstellen, dass der maximal zulässige Grundstörpegel in einer Hörprüfkabine nicht überschritten ist.

2 Grundlage

Vereinbarungen über die Kontrolle der technisch-audiologischen Einrichtungen der ORL-Ärzte vom 1. August 1993 zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem Bundesamt für Metrologie Metas.

3 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Hörprüfkabinen der ORL-Ärzte, die der in Art. 2 genannten Vereinbarung unterstehen. Sie richtet sich an die Eichstellen für Audiometrie und an die Verwender der Hörprüfkabinen.

4 Messverfahren

Das Messverfahren stützt sich auf die ISO-Norm¹:

5 Umfang der Messung

5.1 Häufigkeit

Das Grundgeräusch in Hörprüfkabinen muss in folgenden Fällen durch eine ermächtigte Eichstelle gemessen werden:

- Bei der Installation einer neuen Hörprüfkabine (Abnahmemessung)
- Nach einer baulichen Anpassung an der Hörprüfkabine
- Alle zehn Jahre, falls keine bauliche Anpassung an der Hörprüfkabine erfolgt ist

¹ ISO 8253-2:1992: Acoustics – Audiometric test methods – Part 2: Sound field audiometry with pure tone and narrow-band test signals

- Bei der Installation von Geräten mit Geräuscherzeugung an der Hörprüfkabine oder in der Nähe.

5.2 Messbedingungen

Die Messungen müssen während der Arbeitszeit, unter normalen und repräsentativen Lärmbedingungen durchgeführt werden. Das Licht und die audiologische Einrichtung müssen eingeschaltet sein. Falls eine Lüftung in der Hörprüfkabine eingerichtet ist, muss das Grundgeräusch mit und ohne Lüftung aufgenommen werden.

5.3 Messung

Das Mikrofon wird an der Stelle installiert, wo sich üblicherweise der Patient befindet. Gemäss der oben erwähnten Empfehlung wird mit einem Schallanalysator der äquivalente Schalldruckpegel (L_{eq}) in Terzbändern ohne Filter (linear) gemessen. Zur Erreichung eines stabilen L_{eq} -Wertes soll die Messdauer mindestens 10 Minuten betragen.

5.4 Toleranzen

Das maximal tolerierbare Grundgeräusch ergibt sich gemäss Tabelle 2 in ISO 8253-2:1992 aus folgenden Anforderungen:

- Binaurale Freifeldmessungen sollen bis 0 dB HL hinunter möglich sein.
- Die tiefste Testtonfrequenz soll 125 Hz sein können.
- Die maximale, Grundgeräusch-bedingte Unsicherheit darf 5 dB erreichen.

Frequenz (Hz)	Maximal zulässiger Grundgeräuschpegel (dB ref. 20 μ Pa)	Frequenz (Hz)	Maximal zulässiger Grundgeräuschpegel (dB ref. 20 μ Pa)
31.5	60	630	13
40	52	800	12
50	46	1000	12
63	40	1250	12
80	35	1600	13
100	30	2000	13
125	25	2500	11
160	22	3150	9
200	20	4000	7
250	18	5000	9
315	16	6300	14
400	14	8000	20
500	13		

6 Messbericht

Die Eichstelle hält die Messwerte zusammen mit den Grenzwerten in einem Messbericht fest. Die Eichstelle schickt eine Kopie des Messberichtes an das Sekretariat der ORL-Gesellschaft.

7 Kalibrierungspflicht

Die für die Messung des Grundgeräusches verwendete Messeinrichtung ist jährlich am METAS kalibrieren zu lassen.

8 Kosten

Die Kosten der Messung werden dem Betreiber der Hörprüfkabine wie folgt verrechnet:

- | | |
|-------------------------------------------------------|-------|
| - Messung ohne gleichzeitige Eichung des Audiometers: | 250.- |
| - Messung mit gleichzeitiger Eichung des Audiometers: | 150.- |

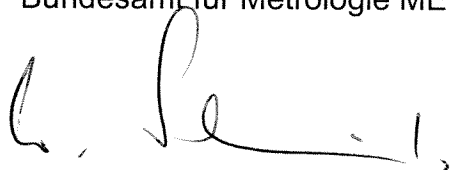
9 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Richtlinien ersetzen das Dokument 215.W002

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bundesamt für Metrologie METAS



Der Direktor: Dr. W. Schwitz

Gesellschaft für Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie
Kommission für Audiologie und Expertenwesen



Der Präsident: Dr. med. M. Vischer